

Neuerungen im Honorarbescheid für das Quartal 2/2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Vergleich zur Honorarabrechnung des Vorjahresquartals ergeben sich folgende Änderungen:

Honorarbescheid

Seit dem 01.04.2023 werden nach Beschluss des Bewertungsausschusses kinder- und jugendärztliche Untersuchungen und Behandlungen aus Kapitel 4 EBM, mit Ausnahme der Versichertenpauschalen für Patientinnen und Patienten über 18 Jahre, mit den Preisen der Euro-Gebührenordnung vergütet. Daher finden diese Leistungen unter der Garantiequote keine Berücksichtigung und sind entsprechend der Leistungsart „100 %-Vergütung innerhalb der Morbiditätsbedingten Gesamtvergütung (MGV)“ eingruppiert.

Außerdem wurden ausgewählte Leistungen der Kinder- und Jugendpsychiatrie entbudgetiert (EBM-Abschnitt 14.2 sowie die Gebührenordnungspositionen 14220, 14222, 14240, 14313 und 14314 EBM). Diese Leistungen werden im Rahmen einer Entbudgetierung unter der Leistungsart „Leistungen innerhalb der Extrabudgetären Gesamtvergütung (EGV)“ berücksichtigt.

Anlage 2 (Darstellung von EBM- und VM-Besonderheiten)

Vergütung der Strukturzuschläge - Abschnitt 35.2.3.1 EBM

Zum 01.10.2022 ist die neue GOP 37500 in den EBM aufgenommen worden. Gemäß den Bestimmungen zur GOP 35573 ist diese GOP zuschlagsberechtigt.

Anlage 3 (Extrabudgetäre Vergütung im Rahmen des TSVG)

Zum 01.01.2023 wurde die Neupatientenregelung beendet. Das bedeutet, dass ein für Ihre Praxis neuer Patient nunmehr wieder vergütet wird, wie vor der Einführung des TSVG. Leistungen bei neuen Patienten, die ohnehin extrabudgetär vergütet werden (z. B. Prävention), werden dies natürlich auch weiterhin. Die übrigen Leistungen jedoch, müssen ab 2023 wieder budgetiert vergütet werden.

Allgemeine Hinweise

Die entsprechenden Anlagen werden naturgemäß nur dann für Sie produziert, wenn Ihre Abrechnung auch vom jeweiligen Thema betroffen ist.

Der Honorarbescheid gilt für Ihre gesamte Honorareinheit. Sie haben allerdings auch die Möglichkeit diesen im Online-Portal ([KV Hamburg - Onlineportal \(ekvhh.de\)](https://www.ekvhh.de)) sowohl getrennt nach Betriebstätten als auch nach Leistungserbringern einzusehen.

Herzliche Grüße

Ihre
Kassenärztliche Vereinigung Hamburg